

RS Vwgh 1994/5/5 94/06/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

95/03 Vermessungsrecht

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

ForstG 1975 §3 Abs1;

ForstG 1975 §5;

VermG 1968 §11 Abs1 Z3;

VermG 1968 §38;

VermG 1968 §8 Z2;

Rechtssatz

Das Vermessungsamt ist auch für den Fall eines Antrages des Grundeigentümers auf Erhebung der Benützungsort an den rechtskräftigen Bescheid des BMLF, mit dem für das Grundstück des Grundeigentümers die Benützungsort "Wald" festgestellt wurde, gebunden, hat andererseits aber auch ein anderslautendes Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens - je nach dem Ausgang des gegen diesen Bescheid anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - zu berücksichtigen.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060029.X03

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at